



---

## Allgemeine Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen

---

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen, gilt folgendes zusätzlich als vereinbart. Die Verletzung der Sicherheitsvorschriften ist zum Verlieren des Versicherungsschutz zu führen.

### Inhaltverzeichnis

I. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art	2
II. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen	3
III. Elektrostatische Aufladung	3
IV. Feuerungs- und Heizungsanlagen	3
V. Arbeiten durch Betriebsfremde	3
VI. Ordnung und Sauberkeit	3
VII. Lagerungen	3



## I. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art

Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Löten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dgl. sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidefunken, des abtropfenden flüssigen Metalles, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hierfür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

1. Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, daß ein hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, daß die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
2. Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Löten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.
3. Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Auftragsscheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.
4. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.
5. Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.
6. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbelege, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühende Metallteilchen zu schützen.
7. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.
8. Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
9. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und – soweit möglich – mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxyd (Kohlensäure) zu füllen.
10. Löschwasser und geeignete Handfeuerlöscher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.
11. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
12. Nach Abschluß der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt – auch noch mehrere Stunden nach Abschluß der Arbeiten – zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.



Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.

## **II. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen**

Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und Brandschutzzonen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Die Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung ist in periodischen Zeitabständen zu überprüfen.

## **III. Elektrostatische Aufladung**

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungs- bzw. andere wirksame Maßnahmen (OTSZ - Landesfeuerschutzvorschriften) vorzusehen.

## **IV. Feuerungs- und Heizungsanlagen**

1. Im Interesse des einwandfreien technischen Zustand der Einrichtungen haben regelmäßige Überprüfungen zu machen. Die aufgedeckte Mangel müssen umgehend behoben werden.
2. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (OTSZ - Landesfeuerschutzvorschriften) vertrauten Personen übertragen werden.
3. Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.

## **V. Arbeiten durch Betriebsfremde**

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebseigene, hierfür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen.

## **VI. Ordnung und Sauberkeit**

Durch Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist für eine weitestgehende Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und einer Schadenausbreitung zu sorgen. Nach Betriebsschluß ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch sonstiger Sicherheitsvorschriften zu achten.

## **VII. Lagerungen**

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Lagerungen aller Art, soweit in den Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen nichts anderes festgelegt ist.
2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z.B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m<sup>2</sup> betragen. Zwischen den so gebildeten, einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, daß jeder Lagerblock für die



Löschkräfte im Brandfall von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.

3. Stoffe der Gefahrenklasse A,B und C müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
5. Technische Einrichtungen wie elektrische Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolienverpackung sind so anzuordnen, daß bei Fehlfunktion und/oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen eine Ausweitung des Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen vermieden wird (z. B. Freihalten einer bestimmten Schutzzone, Anbringen von Brandschutzplatten).

\*\*\*\*\*